

1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Karben

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl: 2025 Nr. 24), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben am 07.11.2025 den folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Karben vom 15.12.2017 beschlossen:

Artikel 1

In § 5 Abs 4 wird als Ziff. 5 ergänzt:

5. Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.

§ 6 Abs. 3 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

b) Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus deutschen Tierheimen, hier insb. aus Tierheimen in der Wetterau, aufgenommen wurden bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.

In § 7 wird als Abs. 5 ergänzt:

(5) Für Hunde, deren Halterinnen oder Halter einen Sachkundenachweis für das Führen eines Hundes erbringen können, kann einmalig auf Antrag die Steuer nach § 5 Abs. 1 um 50,00 € pro Hund ermäßigt werden. Der Sachkundenachweis ist mit dem Antrag vorzulegen.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Dieser 2. Nachtrag tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt diese Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt, und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Stadt Karben, den 07.11.2025

Guido Rahn
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 29.11.2025 im amtlichen Bekanntmachungsorgan „Wetterauer Zeitung“ öffentlich bekannt gemacht.

Karben, den 29.11.2025

Hans-Jürgen Schenk
Magistratsdirektor